

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2011

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Veränderungssperre Nr.48 für den Bereich Hilden West - nördlich der Düsseldorfer Straße
2. Veränderungssperre Nr. 49 der Stadt Hilden für den Bereich Auf dem Sand/ Hans-Sachs-Straße/ Herderstraße
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Information des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen

4. Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt

Jahrgang	18
Nr.	06
Datum	11.04.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2011

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		09.		06.	25.		20.			19.		14.
Haupt- und Finanzausschuss			16.			29.			21.		30.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				22.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		17.			11.						09.	
Jugendhilfeausschuss			02.				13.				24.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		28.								10.		
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				11.							14.	
Schul- und Sportausschuss		24.					07.					08.
Sozialausschuss			10.									05.
Stadtentwicklungsausschuss		02.	09.	13.	18.	15.	06.			05.	16.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		21.					14.		28.		23.	
Integrationsrat		17.			26.				29.		17.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 48 der Stadt Hilden für den Bereich Hilden West - nördlich der Düsseldorfer Straße

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 501 beschlossen.
 Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 48 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Hilden westlich der Bahnlinie Düsseldorf-Köln und nördlich der Düsseldorfer Straße. Es umfasst Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden. Es liegt innerhalb folgender Grenzen (Plangebietsgrenze gegen den Uhrzeigersinn):

- Nordwestliche Grenze Flur 11, Flurstück 963 nach Westen entlang der Stadtgrenze,
- Ostgrenze der Straße Im Hock (Flur 11, Flurstück 694),
- Südgrenze des Flurstücks 497,
- Nordgrenze der Straße Im Hock, in gerader Linie verlängert über die Straße Großhülsen,
- Nord- und Ostgrenze der Straße Großhülsen,
- Nordgrenze der Flur 11, Flurstücke 1476, 701, 699 (Hülsenstraße),
- Westgrenze von Flur 11, Flurstück 699, in gerader Linie verlängert bis zur Nordgrenze des Flurstücks 245 in Flur 4,
- Ostgrenze der Flur 4, Flurstücke 133 und 135 bis zum südlichen Ende,
- Südgrenze von Flur 4, Flurstück 135, Verbindungslinie zur Nordgrenze von Flur 4, Flurstück 104,
- Nordgrenze von Flur 4, Flurstücke 104, 181 und 182,
- Stadtgrenze in Richtung Süden bis zur nordwestlichen Ecke von Flur 1, Flurstück 271,
- Nord- und Ostgrenze der Flur 1 bis zum nordöstlichen Endpunkt der Daimlerstraße,
- Nordgrenze von Flur 1, Flurstück 265 (Daimlerstraße),
- Lotrechte Verbindungslinie auf die Westgrenze von Flur 1, Flurstück 289 (Forststraße),

- Westgrenze von Flur 1, Flurstück 289 (Forststraße) bis südöstliche Ecke von Flur 1, Flurstück 110, gerade Verbindung bis südwestliche Ecke von Flur 1, Flurstück 108, nordwestliche Ecke von Flur 1, Flurstück 194,
 - Nordgrenze von Flur 1, Flurstücke 194 und 48,
 - Westgrenze von Flur 2, Flurstück 226 (Niedenstraße),
 - nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
 - Westgrenze von Flur 2, Flurstück 268,
 - Nordwestliche Grenze der Flurstücke 268, 260, 262,
 - Westgrenze von Flur 2, Flurstück 273, 272,
 - nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
 - Westgrenze der Bahntrasse (Flur 13, Flurstücke 290 und 327, Flur 11, Flurstücke 1645, verbunden mit der südöstlichen Ecke des Flurstücks 878 in Flur 11, westliche Grenze des Flurstücks 1670 (Flur 11)),
 - Nutzungslinie, die an der Ostgrenze von Flurstück 1330 im Bereich „Großhülser Busch“ beginnt (innerhalb von Flurstück 1670 in Flur 11 gelegen), bis zur nördlichen Stadtgrenze und entlang der Ostgrenze von Flur 11, Flurstücke 965 und 963 bis zum Ausgangspunkt.
- (2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439, aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Vergnügungsstätten betreffen, nicht durchgeführt werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen baurechtlich genehmigten Nutzung.

§ 4

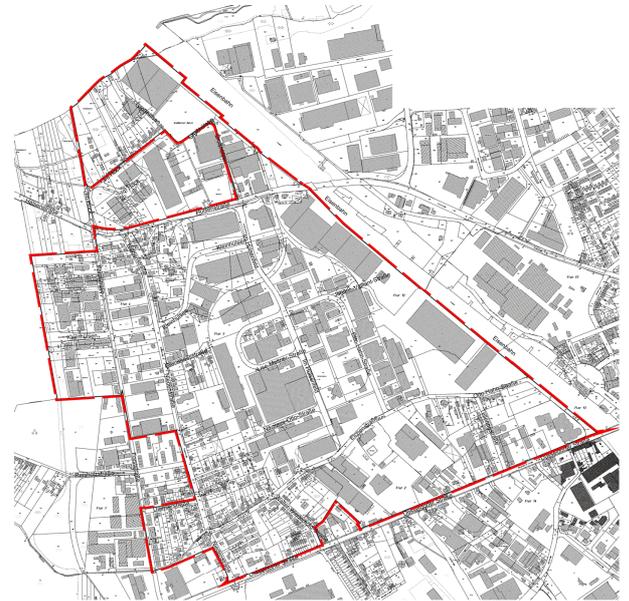
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 501 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungssperre außer Kraft.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 4. Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.
- 5. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Plan zur Veränderungssperre Nr. 48

Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden ohne Maßstab

Rechtskraft am:
gültig bis:
verlängert bis:



Grenze des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 07.04.2011
HorstThiele
Bürgermeister

2. Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 49 der Stadt Hilden für den Bereich Auf dem Sand/ Hans-Sachs-Straße/ Herderstraße

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502 beschlossen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 49 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Hilden-Nordwest und wird begrenzt durch:

- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Auf dem Sand, Verbindungslinie zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10,
- Ostgrenze des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10, verlängert über die Lessingstraße hinweg, südliche Begrenzungslinie der Lessingstraße, östliche Grenze des Flurstücks 224 aus Flur 10,
- in Flur 50: Ostgrenze des Flurstücks 1080, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 625,

- südliche Grenze von Flurstück 624, verlängert über die Herderstraße hinweg,
 - in Flur 11: westliche Grenze der Herderstraße, südliche Grenze des Flurstücks 1501, 1500, 1616, 1615, östliche Grenze der Flurstücke 1233, 1180, 1181, Nordgrenze der Flurstücke 1181, 1182, 1234, 1183, Verbindung zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 951, Südgrenze der Flurstücke 951, 952, 953, Westgrenze der Flurstücke 953, 1042, 947, 948 und 949 und Verbindungslinie über die Straße Auf dem Sand.
- (2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439, aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Vergnügungsstätten und Wettbüros betreffen, nicht durchgeführt werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen baurechtlich genehmigten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 502 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungssperre außer Kraft.

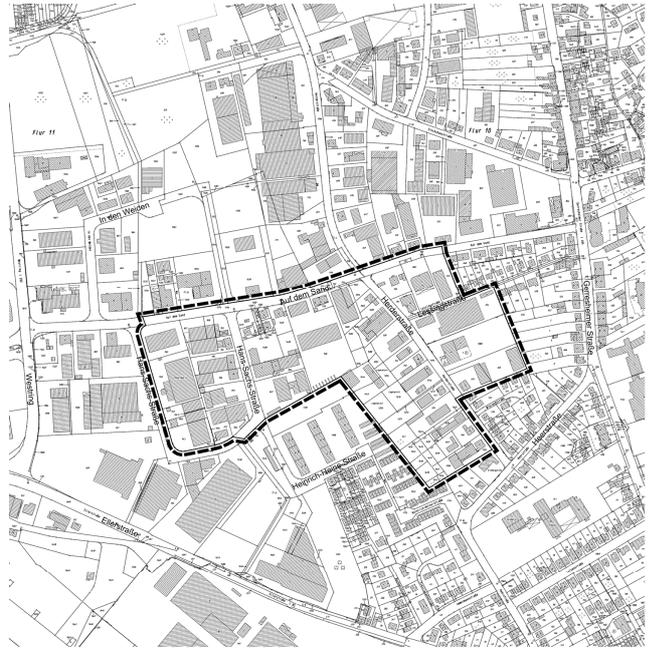
Hinweis:

4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
6. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - f. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.
7. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 49 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 07.04.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Plan zur Veränderungssperre Nr. 49

Teile der Fluren 10, 11, und 50 der Gemarkung Hilden
 Maßstab 1 : 5000



Rechtskraft am:
 gültig bis:
 verlängert bis:



Grenze des von der
 Veränderungssperre
 betroffenen Gebietes

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Hilden

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Europa Trading & Recycling Services GmbH
 Ufergarten 27
 42651 Solingen

3. Datum des Dokumentes:

15.03.2011

4. Aktenzeichen des Dokumentes:

273179/01/1

5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadt Hilden, Amt für Finanzservice
 Zimmer 246
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden

Hilden, den 31.03.2011
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Klausgrete

Information des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen

4. Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt

In Deutschland findet in diesem Jahr der Zensus 2011 statt, bei dem ermittelt wird, wie viele Menschen in den Städten und Gemeinden leben, wie sie wohnen und arbeiten. Ab dem 9. Mai 2011 wird etwa jeder zehnte Haushalt befragt, außerdem erhalten alle Gebäude- und Wohnungseigentümer einen Fragebogen per Post zugesandt.

Die Ergebnisse des Zensus dienen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen, auf denen u. a. der Finanzausgleich zwischen den Kommunen und innerhalb der EU basiert oder auch Wahlkreiseinteilungen erfolgen. Auf Basis der Zensusergebnisse lässt sich die zukünftige Bevölkerungsstruktur prognostizieren; dies ist z. B. für die Planung von Krankenhäusern und Altenwohnheimen erforderlich. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird u. a. als Entscheidungsgrundlage für wohnungspolitische und raumplanerische Fragestellungen in den Kommunen benötigt. Es gibt z. B. keine Statistik darüber, wie viele Wohnungen leer stehen oder wie sie beheizt werden.

Die Erhebungsstellen der kreisfreien Städte und Kreise sind u. a. für die Befragung der Haushalte zuständig und koordinieren den Einsatz der Interviewer/-innen vor Ort. Die Interviewer/-innen kündigen sich vor dem Befragungstermin schriftlich an, um einen Termin für das Interview zu vereinbaren.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist als statistisches Landesamt für die Durchführung des Zensus 2011 in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig. Neben der Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen werden von IT.NRW für die Gebäude- und Wohnungszählung ab dem 9. Mai alle Gebäude- und Wohnungseigentümer angeschrieben.

Weitere Informationen zum Zensus 2011 in Deutschland finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de. Informationen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.zensus.it.nrw.de oder unter der Telefonnummer 01803 504040 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 42 Cent/Minute).
